

**Dritte Satzung über die Änderung der
Satzung
über die
Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr
in der Fassung vom 12. Dezember 2022**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO), § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr, in der Fassung vom 19. März 2018 mit Änderungen vom 12. Dezember 2022 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„1. Allgemeines“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Alb-Donau-Kreises, soweit die in § 4 festgelegten Höchsttarife Anwendung finden. Sie umfasst auch Haus-tarife.“

b. Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dieser Allgemeinen Vorschrift wird eine einheitliche Rabattierung in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach und im Stadtkreis Ulm für den Ausbildungsverkehr nach § 17 ÖPNVG, das JugendticketBW, das Deutschlandticket und das D-Ticket JugendBW im Verbundgebiet DING hergestellt. Die Aufgabenträger im Verbundgebiet stellen sicher, dass eine Änderung nur einheitlich erfolgt.“

c. In Abs. 5 werden die Worte „und Ziffer 4.5.10“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet DING sind berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmenaufteilung des Verbunds teilzunehmen, sämtliche Verbundfahrausweise sind gegenseitig anzuerkennen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 werden nach dem Wort „Verbundtarif“ die Worte „und an der Einnahmeverteilung“ hinzugefügt.

b. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verkaufspreis für das JugendticketBW bzw. D-Ticket JugendBW gemäß Ziffer 4.5.11 12 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING (Stand 01.05.2023) beträgt zur Einführung 365 Euro pro Jahr. Der Preis gilt für alle Bezugsberechtigten gleichermaßen. Eine Weiterentwicklung des Verkaufspreises erfolgt im Rahmen des Evaluationsprozesses der Förderbestimmungen des Landes zum Jugendticket bzw. im Rahmen der Überführung des Förderprogramms in eine gesetzliche Regelung. Das landesweit gültige Jugendticket ist ausschließlich als Jahres-Abo ausgestaltet, in das jederzeit eingestiegen werden kann. Für Schülerinnen und Schüler, die unterjährig das Ticket erwerben, kann die erste Ticketlaufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden.“

c. Es wird ein neuer Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Der Verkaufspreis für das Deutschlandticket (Ziffer 4.5.11 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING, Stand 01.05.2023) beträgt zur Einführung 49 Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung bzw. 588 Euro im Jahr. Der Verkaufspreis kann im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Tarifabstimmung fortgeschrieben werden. Weitere Anforderungen zur Bezugs- und Nutzungsberechtigung, zur Ticketgültigkeit und des Ticketpreises sowie zur Anerkennung in anderen Verbänden (landesweite Gültigkeit) ergeben sich aus den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

a. In Abs. 1 wird nach dem Wort „Ausgleich“ das Wort „(netto)“ ergänzt.

b. Ein neuer Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

„(3) Den Berechnungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen liegen die jeweiligen Erlöse der einzelnen Höchsttarifvorgaben gemäß § 4 und die Fahrgeldeinnahmen gemäß Einnahmeverteilungsvertrag zu Grunde.“

c. Ein neuer Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

„(4) Gemäß Einnahmeverteilungsvertrag gehören zur Aufteilungsmasse Fahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen (im Verbund anerkannte und gültige Tarife), aus Übergangstarifen und aus Zuschüssen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen sowie aus eventuellen Haustarifen. Hierzu teilen die betroffenen Verkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund die entsprechenden Einnahmen mit.“

d. Der bisherige Abs. 3 wird zum Abs. 5.

6. Vor § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus Zeitkarten im Ausbildungsverkehr“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für das abzurechnende Kalenderjahr sind die vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gemäß § 5 ermittelten und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende (§ 4 Abs. 3).“

b. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c. Der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 2. Der Verweis unter Ziffer a) wird geändert in Abs. 1.

8. Vor § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dem JugendticketBW“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für den abzurechnenden Zeitraum sind die vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gemäß § 5 ermittelten und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse aus dem JugendticketBW (§ 4 Abs. 4).“

b. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c. Der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 2.
Der Verweis in Satz 1 wird geändert in „Absatz 1“, unter Ziffer b) werden die Worte „gemäß Ziffer 4.5.8 der Tarifbestimmungen DING“ und unter Ziffer c) die Worte „gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING“ gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Referenz-Fahrgelderlöse, die theoretisch entstanden wären, wenn anhand der beim Kauf des JugendticketBW angegebenen Daten (Bezugsberechtigung und primäre Fahrstrecke Wohnort - Ziel) Schülermonatskarten gekauft worden wären, werden vom Verbund bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gemäß § 5 berechnet und getrennt ausgewiesen in:“

b. In Abs. 1 werden den Ziffern a), b) und c) jeweils das Wort „wenn“ vorangestellt. Die Verweise werden dort wie folgt korrigiert:

„§ 7 Abs. 2a“ statt „§ 7 Abs. 4a“ bei Ziffer a),
„§ 7 Abs. 2b“ statt „§ 7 Abs. 4b“ bei Ziffer b).

11. In § 9 wird bei Abs. 1 a) bis c) die Verweise zu § 7 auf Absatz „2“ statt „4“ korrigiert.

12. Nach § 9 wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dem Deutschlandticket (DT)“

b. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

**„§ 10
Wechsel vom JugendticketBW in das Deutschlandticket**

- (1) Sofern bundes- und/oder landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und es nicht förderschädlich im Hinblick auf eventuelle öffentlich-rechtliche Förderbestimmungen ist, können nutzungsberechtigte Personen gemäß § 4 Absatz 4 aus dem Abonnement (Abo) des JugendticketBW in das Abo des Deutschlandtickets insbesondere dann wechseln, wenn das JugendticketBW nicht mehr angeboten wird.
- (2) Nutzungsberechtigte Neukunden gemäß § 4 Absatz 4 können unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 direkt in das Abo des Deutschlandtickets einsteigen.
- (3) Personen gemäß Absatz 1 und 2, die in das Abo des Deutschlandtickets wechseln oder neu einsteigen, erhalten eine Rabattierung in Höhe der Differenz des Ticketpreises zwischen dem JugendticketBW und dem Deutschlandticket zum Preisstand Dezember 2023, sofern im Rahmen des Abos zum Deutschlandticket eine Zustimmung dazu erfolgt, dass die Tarifbestimmungen zum JugendticketBW, explizit zur Laufzeit des Abonnements, übernommen und beachtet werden.
- (4) Die durch die in Absatz 3 genannte Rabattierung entstehenden wirtschaftliche Nachteile (Mindererlöse) bei den Verkehrsunternehmen werden bei der Berechnung des Ausgleichs nach § 10 berücksichtigt.“

c. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

**„§ 11
Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Deutschlandtickets**

- (1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen sind die Muster-Richtlinie des Bundes und/oder die Richtlinie des Landes Baden-Württemberg zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket.
- (2) Die Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 untergliedern sich in eine einmalige Pauschale für den Einführungsaufwand und in laufende Ausgleichsleistungen für die Fahrgeldausfälle.
- (3) Eine einmalige Pauschale kann gemäß Abs. 1 gewährt werden für den Vertriebsprozess (15 Euro pro jedem zum Stichtag 30.04.2023 umgestellten Abonnement auf das DT), die Umstellung der Kontrollinfrastruktur auf das DT (317 Euro pro jedem zum Stichtag 30.04.2023 umgestellten Kontrollgerät) und, sofern die landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg es vorsieht, für zusätzlich anfallende Kosten im Rahmen der Einrichtung eines EAV-Clearings. Die Pauschalen sind inklusive eines aussagekräftigen und hinreichend nachvollziehbaren Nach-

weises vom Verkehrsunternehmen mit Bezug auf die Linienverkehrsgenehmigung bis spätestens zum 31.12.2023 zu beantragen.

- (4) Die laufenden Ausgleichsleistungen für Fahrgeldausfälle werden vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres gemäß Absatz 1 anhand der dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse für den abzurechnenden Zeitraum (Mai bis Dezember 2023 bzw. zukünftig das Kalenderjahr) ermittelt.
- (5) Bei der Berechnung der Fahrgeldausfälle gemäß Abs. 1 und 4 (Deltavergleich Referenzwert mit den tatsächlichen Fahrgelderlösen des Abrechnungszeitraum), sind die Ausgleichsleistungen nach §§ 6 und 9 in ihrer Höhe zu berücksichtigen.“

d. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

**„§ 12
Bedingung, Inkrafttreten und Befristung für die Gewährung
einer Ausgleichsleistung für das Deutschlandticket**

- (1) Der Anspruch auf eine Ausgleichsleistung endet spätestens zum 31.12.2023. Sofern der Bund und/oder das Land über den 31.12.2023 hinaus die ungedeckten Kosten aus dem DT zu 100 % finanzieren, verlängern sich die im 3. und 4. Abschnitt für das DT geltenden §§ 10 und 11 automatisch um den vom Bund und/oder Land zugesicherten Finanzierungszeitraum.
- (2) Der Ausgleichsanspruch ist insgesamt auf die Höhe des von Bund und/oder Land an den Landkreis gewährten Ausgleichs begrenzt.
- (3) Die im 3. und 4. Abschnitt für das DT geltenden §§ 10 und 11 treten entsprechend des Anwendungsbefehls zur Einführung eines DT aus dem Regionalisierungsgesetz rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft und enden am 30.09.2023, sofern das Land nicht in einer landesrechtlichen Regelung eine weitere Anwendung des DT verankert.
- (4) Ein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung seitens der Verkehrsunternehmen für das vom Bund, in Abstimmung mit dem Land, initiierte und gewollte DT als Verbundticket besteht nur, solange der Bund und/oder das Land, die sich aus diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergebenden ungedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen, mittels einer entsprechenden Regelung/Zusicherung, zu 100 % im jeweiligen Abrechnungszeitraum finanzieren.“

e. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 13 bis 15.

13. Vor § 13 (Zahlungsmodalitäten) wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Zahlungsmodalitäten und Überkompensationskontrolle“

14. § 13 (Zahlungsmodalitäten) wird wie folgt gefasst:

- a. In Abs. 1 werden die Worte „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.
- b. Es wird ein neuer Abs. 2 wie folgt eingefügt:

„(2) Im Falle besonderer (finanzieller) Härten seitens der Verkehrsunternehmen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit den in den Abschnitten 2 bis 4 festgesetzten Höchsttarifen stehen, können auf Antrag die Abschlagzahlungen zeitlich vorgezogen oder weitere Abschlagszahlungen gewährt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Betrieb uneingeschränkt bis zur Schlussabrechnung des jeweiligen Zeitraums wirtschaftlich stabil betrieben wird.“
- c. Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.
- d. Der bisherige Abs. 3 wird zum Abs. 4.
- e. In Abs. 4 neu Satz 1 werden die Worte „1 und 2“ durch „2 bis 4“ ersetzt und nach den Worten „bis 8“ wird „und 10“ ergänzt.
- f. In Abs. 4 neu Satz 2 werden die Worte „Absatz 1“ durch „und 2“ ergänzt.

15. § 14 (Überkompensationskontrolle – ex post) wird wie folgt gefasst:

- a. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Testat“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen im jeweiligen Abrechnungszeitraum maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdecken. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.“
- c. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern für eine Linie oder ein Linienbündel weitere Ausgleichsleistungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den selben Abrechnungszeitraum gewährt werden, ist es ausreichend, wenn die Überkompensationskontrolle im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt.“
- d. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird vom Verkehrsunternehmen kein entsprechender Nachweis gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt, fordert der Landkreis die geleisteten Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen zurück. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens über Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden.“

16. § 16 (Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

- a. In Abs. 2 werden die Worte „ab dem Jahr 2021“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Ulm, den 18. März 2024

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Alb-Donau-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.